

## **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack (Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 02.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Turnow-Preilack befinden (Krippe, Kindergarten und Hort).

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

### **§ 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teil.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen kann, ist kein Essengeld/keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (3) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/ Eltern, den vom Träger festgelegten Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld).
- (4) Das Essengeld für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird als monatliche Pauschale erhoben und per Dauerbescheid festgesetzt.
- (5) Das Essengeld für den Hort kann auf Antrag anhand der tatsächlichen Portionen erhoben werden, wenn das Hortkind auch oder nur an der Schulverpflegung teilnimmt. Das Essengeld wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Abrechnungsformen für den Hort ist nur quartalsweise auf Antrag möglich. Dieser ist spätestens am 15. des Vormonats bei der Verwaltung des Trägers einzureichen. In dem Antrag ist grundsätzlich festzulegen, an welchen Tagen das Mittagessen in der Kindertagesstätte/dem Hort eingenommen wird. Beim Schuljahreswechsel können die Teilnahmetage entsprechend angepasst werden.

- (7) Das Essengeld für Besucherkinder wird anhand der tatsächlichen Portionen erhoben und nach Beendigung der Betreuung per Bescheid festgesetzt.
- (8) Die Zahlung des Essengeldes bzw. der Essengeldpauschale erfolgt bargeldlos vorzugsweise über ein SEPA-Lastschriftverfahren oder über eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (9) Nicht gezahltes Essengeld bzw. eine nicht gezahlte Essengeldpauschale unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 4**

#### **Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)**

- (1) Die Höhe des Essengeldes wird als monatliche Pauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wie folgt festgesetzt:  

Kinderkrippe:	22,00 € pro Monat
Kindergarten:	25,00 € pro Monat
Hort:	27,00 € pro Monat
- (2) Die Essengeldpauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und in 11 gleichen Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Die Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes sind bereits in der erhobenen Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) berücksichtigt.
- (4) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für den Hortbereich wird wie folgt festgesetzt:  

Hort:	1,70 € pro Portion
-------	--------------------
- (5) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung im Hortbereich wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und quartalsweise abgerechnet.
- (6) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für die Besucherkinder wird wie folgt festgesetzt:  

Kinderkrippe:	1,35 € pro Portion
Kindergarten:	1,55 € pro Portion
Hort:	1,70 € pro Portion
- (7) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung für Besucherkinder wird nach Ende der Betreuung per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Fälligkeit der Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) entsteht am 1. des Monats und ist jeweils am 15. des Monats fällig.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) ab dem Aufnahmemonat in die Kindertagesstätte erhoben.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) für den vollen Monat zu entrichten. Bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die Essengeldpauschale nur hälftig für diesen Monat erhoben.
- (4) Die Essengeldpauschale für ein Kinderkrippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet,

in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

- (5) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort wird die Essengeldpauschale für ein Hortkind mit Beginn des ersten Schuljahres berechnet (01.08.).
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essenversorgung.
- (7) Die Fälligkeit des Essengeldes (Hort/ Besucherkind) entsteht nach Zugang des Essengeldbescheides und ist am 15. des Monats fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 07.11.2018

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

Diese Satzung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 11/2018 vom 28.11.2018, öffentlich bekannt gemacht.